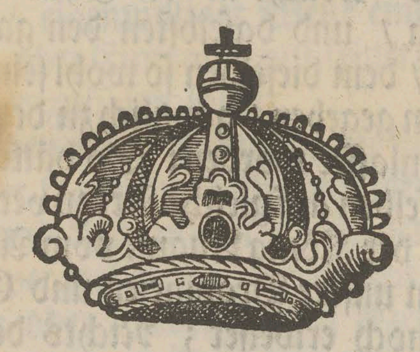
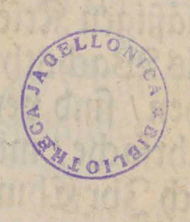
Ihro Königl. May:tt von Schweden Schutz und Versicherungs Brief /

An alle / in denen Chur-Fürstl. Sächsischen Ländern / befindliche Ständen und Einwohnern /

Gegeben in dem Königl. Haupt-Quartier bey Krumnelse den 26 Aug. 1706.





STOCKHOLM /
Gedruckt bey JOHANN HENRICH WERNER,
Königlichem Buchdrucker.

Wir CARL von Gottes Gnaden/ der Schweden Gothen/ und Wenden König/ Großfürst in Finland/ Hertzog in Schonen/ Estland/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Vehrden/ Stettin-Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar; Wie auch Pfaltz-Graf bey Rhein/ in Beyern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzog etc. Thun kund und zu wißen hiemit/ daß/ weilen Wir mit unserer Krieges-Macht in die Chur-Sächsische Länder zurücken/ und daselbsten den gantz unrechtmäßigen Krieg/ dem dieselben so wohl seinen Anfang/ als Wachsthum gegeben/ gäntzlich zu dempffen zu suchen/ sind veranlasset worden; So hätten Wir zwar Uhrsache/ mit selben auf gleiche Art zu verfahren/ wie sich Ihr Churf. der König August vom Anfang dieses Krieges/ gegen unsere Provincien und Gräntzen erwiesen und annoch erweiset; Nichts desto weniger aber haben Wir gewißer Uhrsachen halber/ unsere rechtmäßige Ahndung in so weit auf die Seite setzen/ und hie mit krafft dieses unseres offenen Briefes allen in

in den Chur-Fürstlichen Ländern seyenden Ständen/ und Einwohnern so Hohen alß Niedrigen in Gnaden andeuten wollen / daß alle und jede die da in ihren Häusern und Wohnungen verbleiben / darvon ihr Guth und Eigenthum nicht anderwerts versühren / sondern gutwillig und ohne wiederrede / daß jenige was zu unserer Trouppen Nothdurfft und Unterhaltung Ihnen möchte auferleget werden / bezahlen und erlegen / nicht allein in unsern Königl. Schutz und Schirm genommen / sondern auch so wohl ihrer Personen / als auch zugehörigen Gesindes / Güter / Häuser und Eigenthum / auch Handel und Handthierungs wegen vollenkommene Sicherheit / dergestalt zugenießen haben / daß keiner von unsern Kriegs-Bedienten / weder Ihnen noch was Ihnen zugehöret / eigenwilliger Weise einigen Schaden und Gewalt / oder Eintracht auf keinerley Art und Weise thun / oder zufügen sollen.

Dargegen aber diejenigen / die sich zur Gegenwehr setzen / ihre Häuser und Wohnungen verlauffen / ihre Sachen und Baarschaften auß dem Wege räumen / dieselbige vergraben oder verbergen / desgleichen auch sich träge oder wiederspenstig erzeigen / das jenige abzutragen / was ihnen von unsern Befehlshabern und Commissarien auferleget wird / oder sonst demjenigen nicht nachkommen / was ihnen möchte befohlen

len und geheißen werden / sollen alle / was Standes und Würde sie auch sein mögen / dieser unserer Gnade und Versprechens nicht allein verlustig geschätzet / sondern auch gleich Feinden auf das Schärffste / ohne einige Gnade und Verschonung / an was Ort oder Stelle man sie entweder selber / oder ihre Häuser und Eigenthum finden / oder antreffen möchten / mit Feuer und Schwerd verfolget / und heimgesuchet werden.

Uhrkund deßen / haben wir dieses Eygenhändig unterschrieben und mit unsern Königl. Insiegel bekräftigen laßen / gegeben in unsern Haupt-Quartier bey Krumnelse den $\frac{\text{26 Aug.}}{\text{5 Sept.}}$ 1706.

CAROLUS.

